

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Carl Antons Lectors der rabbinischen Sprache in Helmstädt Kurzer Entwurf der Erklärung Jüdischer Gebräuche sowol Geistlicher als Weltlicher

zum Gebrauch Akademischer Vorlesungen entworfen

Nebst einer Vorrede in welcher verschiedene harte Beschuldigungen von
den Juden abgelehnet werden wie auch einem Register über das ganze
Werk

Anton, Karl

Braunschweig, 1754.

VD18 90526147

Dritte Folge.

urn:nbn:de:gbv:45:1-10647

wieder welche der Apostel Paulus in seinem Briefe an die Römer c. 2, 21. eifert.)

§. 21.

Indessen ist in so ferne der Betrug eines Goi erlaubt, wenn sich nicht der geringste Schein von (חלול השם) Verachtung des Nahmen (eigentlich daß der Name Gottes nicht unter den Goin dadurch, gelästert werde) äussern könne.

§. 22.

Den Dienstboten ihren Lohn zu entziehen oder nur aufzuhalten, und den Armen etwas abzuzwacken, ist dem gröbsten Raube gleich.

§. 23.

Alle diese Laster nun kann der Begierige (absonderlich nach Reichthum) nicht nur nicht unterlassen, sondern er vermeidet keine Gelegenheit, die ihm eine solche Bosheit anbietet, und wenn keine Gelegenheit da ist, so wendet er alle seine Kräfte an, eine zu erhalten. והצדיק שלא שם העולם לבו בחמדת לא יתגלגל גזל לבידו (Der Gerechte aber, der sein Herz nicht denen Begierden der Welt eingeräumt hat, wird niemals seine Hand in einem Raub verwickeln, wie Sprüchw. 12, 21. geschrieben stehet ꝛc.

Dritte Folge.

§. 24.

Der Wucher, oder Gelder auf schwere Zinsen auszuleihen, ist ebenfalls eine unglückselige Folge der Begierde nach Reichthum. Die

N 5

Rabbi

Rabbinen wollen gar von keinen Zinsen wissen, indem sie lehren: המלוה לעני בשעת רוקחו בלא רבות לא ימוט אבל המלוה לישראל ברבות ימוט. Der einem Armen in der Noth ohne Zinsen leihet, wird nicht verarmen, wer aber einem Israeliten (es mag seyn was vor ein Jude es will) auf Zinsen was leihet, der wird verarmen.

§. 25.

Der Talmud tr. Babha Meziah fol. 71. lehret: הניא ר"ש בן אלעזר אומר כלמי שיש לו מעות ומלוה אותן שלא ברבות עליו הכתוב וכו'. Der R. Schimeon, der Sohn Elieser, lehret: Wer Geld hat, und leihet es ohne Zinsen, von dem sagt die Schrift, Psalm 15, 5. Der sein Silber nicht giebt um Zinsen, wird ewig nicht verarmen &c. Hieraus folget, daß derjenige, wer Zinsen nimmt, verarmen wird, und von dem heist es Sprüchw. 28, 8. Wer sein Gut mit Bucher und Uebersatz mehret, (um reich zu werden) der sammet es einem Gönner der Armen (nemlich es wird einem zufallen, der sich der Armen annimmt).

§. 26.

ואל יחשוב אדם שהוא מרמה את חברו לומר שמעותיו הם של גוי להלותם לישראל. Es soll aber kein Mensch (Jude) denken, seinen Nächsten dadurch zu betrügen, daß er etwa vorwende, sein Geld gehörete einem Goy, und darum nehme er Zinsen; denn der alle verborgene Dinge siehet, wird es an ihm rächen.

rächen. Denn derjenige, welcher einem Israeliten (oder Juden) Geld auf Zinsen leihet, (כפר באלהי ישראל) verleugnet den Gott Israels. (Wenn dieses wahr wäre, so verleugnen nicht nur unzählige Juden, sondern so viele tausend Rabbinen, und absonderlich die in Pohlen, den Gott Israels; weil diese letztern nicht nur kein Geld an ihre armen Mitbrüder ohne Zinsen ausleihen, sondern wenn sie es auf doppeltes Pfand thun, so nehmen sie doch 10. oft 15. oft 20. oft 25. und oft gar 20. pro Cent).

S. 27.

Die Begierigen nach Reichthum suchen nicht nur ihren Mammon durch Geldleihen zu vermehren, sondern sie übervorthen ihren Nächsten bey allen Gelegenheiten im Handel mit allerhand Waaren zc. oder sie verkaufen schlechte für gute Waare, und denken noch wohl gar, daß es weder Raub noch Diebstahl wäre. Daher lehret das Gesetz 3. B. Mos. 25, 14. Es soll ein Mann den andern nicht übervorthen. Hieraus folget, daß man mit Wahrheit und Gerechtigkeit handeln muß, und auf keine Weise seinen Nächsten zu hintergehen suchen, und nur mit einem ganz geringen Vortheil an Waaren sich begnügen lassen. Denn (אם ישים אדם לבו לשם שמים ולא יחמוד בממון שלא כדון והאל יתברך יזמין צרכו) wenn der Mensch sein Herz dem Namen (oder der Furcht) Gottes einräumen wird, so wird ihm nicht gelüsten nach unrechtem Gelde,
und

und der gelobte Gott wird ihm seine Nothdurft auf eine gerechte Weise bereiten.

Vierte Folge.

§. 28.

Die unerlaubte Begierde nach Gütern verblendet auch oft die Augen der Richter, die Geschenke nehmen. Weil es fast unmöglich ist, daß nicht das Geschenk einige ungerechte Neigungen bey dem Richter wirken sollte.

§. 29.

Wenn aber gleich der Richter gesonnen ist, nach der Wahrheit der Sache zu richten, so darf er dennoch kein Geschenk annehmen, weil die Schrift einmal sagt 5. B. Mos. 16. Du sollst keine Geschenke nehmen, weil die Geschenke die Augen der Weisen verblenden, und verkehren die Reden oder Gedanken der Gerechten, und ein andermal heißt es eben daselbst: Du sollst das Recht nicht lenken, so folget hieraus, daß wenn gleich der Richter den Vorsatz hat, recht zu richten, so kann ihn dennoch das Geschenk in seinem Vorsatz stören. Denn die Rabbinen lehren: Wenn einer auch noch so weise ist im Gesetze, und er nimmt in Proceßsachen Geschenke, so wird er zuletzt in seinem Verstande verrückt, seine Gelehrsamkeit vergift er, und wird geschlagen an dem Lichte seiner Augen, denn wenn er Geschenke nimmt, so ist es nicht möglich, daß er nicht sollte das Recht verdrehen. Ja wenn ein solcher Richter auch der grössste Weise